



GESCHICHTE DES GRIECHISCHEN ZIVILGESETZBUCHS

EINFÜHRUNG IN DAS GRIECHISCHE ZIVILRECHT

ASS.PROF. VASILEIOS TRIANTAFYLLIDIS

JURISTISCHE FAKULTÄT - NATIONALE KAPODISTRIAS UNIVERSITÄT ATHEN

VOR DER GRIECHISCHEN REVOLUTION BIS 1835

- Vor der Revolution galt byzantinisches-römisches Recht & örtliches Gewohnheitsrecht (teilweise auch osmanisches Recht und der französische Code de Commerce).
- In den ersten Nationalversammlungen wurde „*das Recht der byzantinischen Kaiser*“ als geltendes Recht ernannt (Epidaurus 1822, Astros 1825, Trisina 1827).
- Die römischen Rechtsquellen („Basiliken“, eine griechisch-sprachige Übersetzung - Sammlung des byzantinischen Rechts, 9. Jahrhundert) waren aber unhandlich und rar.

VOR DER GRIECHISCHEN REVOLUTION BIS 1835

- I. Kapodistrias, erstes Staatsoberhaupt (VO 1828): „*Die Gerichte sollten die Gesetze der Kaiser folgen, die in Armenopoulos Hexabiblos enthalten sind*“.
- Hexabiblos: eine handhabbare aber unvollständige Abhandlung - Gesetzessammlung des byzantinischen Rechts, die im 14. Jahrhundert vom Juristen und obersten Richter in Thessaloniki Konstantinos Armenopoulos zusammengefasst worden ist.
- Hexabiblos beinhaltete viele byzantinische Gesetzestexte und Rechtsquellen. Sie war kürzer, einfacher zu erhalten und handhabbar. Sie hatte während der osmanischen Herrschaft im griechischen Raum sowie auch im Balkan Anwendung gefunden.

VOR DER GRIECHISCHEN REVOLUTION BIS 1835

- 1830: Londoner Protokoll, Griechenland ist ein vollständiger, unabhängiger und tributfreier Staat.
- 1832: König Otto, Prinz von Bayern & Regentschaftsrat (Finanzexperte von Armansperg, Jurist von Maurer, Verwaltungsfachmann von Abel u. Generalmajor von Heideck)
- Dekret v. 1835: „*Die Zivilgesetze der byzantinischen Kaiser, die in der Armenopoulos Hexabiblos enthalten sind, sollen Geltung finden, bis das griechische ZGB erlassen wird*“. Das geltende Gewohnheitsrecht galt fort.

Anfänglicher Streit: Ist nur die Hexabiblos (d.h. nur das späte byzantinische Recht) oder auch das gesamte byzantinisch-römische Recht anwendbares Recht? Das gesamte byzantinische-römische Recht. Folgen.

DEUTSCHES RECHT IM SELBEN ZEITRAUM

1. Gemeines Recht – Rezeption des römischen Rechts in Deutschland
2. Partikularrechten (insb. das sächsische u. fränkische Recht)
3. Rechtsbücher der katholischen Kirche
4. Naturrecht

DEUTSCHES RECHT IM SELBEN ZEITRAUM

- **Gemeines Recht:** das römisch-kanonische Recht des Mittelalters, der Frühen Neuzeit und der Neuzeit.
- **Rezeption:** die Übernahme der Rechtsregeln und Arbeitsmethoden des römischen Rechts (Früh-12. Jahrhundert, Spät-16. Jahrhundert). Rechtliche Grundlage: Corpus iuris civilis.
- **Usus modernus pandectarum:** Auslegung und praktische Bearbeitung des röR nach zeitgemäßem Verständnis (i.e.S. 16. -18. Jahrhundert).
- **Pandektenwissenschaft** (19. Jahrhundert).

EXKURS: ERSTE KODIFIZIERUNGEN IN EU-RAUM

- Das preußische Allgemeine Landrecht (ALR – 1794)
- Der französische Code Civil (1804)
- Das ABGB (1811)

GRIECHISCHES RECHT VOR EINFÜHRUNG DES GRIECHZGB

- Die ersten Professoren des Zivilrechts (Kalligas, Papparigopoulos, Economides) in der Universität Athen (1837) hatten in Deutschland studiert. Durch die o.g. Auslegung des Dekrets v. 1835 konnten Sie die Ergebnisse der deutschen Pandektenwissenschaft in GR nutzbar machen.
- Vereinheitlichung u. Fortbildung des anwendbaren Rechts von Areopag (Oberster Gerichtshof).
- Systematische Bearbeitung des Rechts vom Schrifttum.
- Neue Gesetze: Hypotheken, Grundstücksregister, Testamente, Arbeitsunfälle, Haftung aus Verkehrsunfällen usw.
- Örtliche Gesetzbücher: Ionische Inseln, Samos, Kreta.

DAS GRIECHISCHE ZIVILGESETZBUCH – I. PHASE

- 1930: Ausschuss zur Erstellung des griechZGB (Demertzis, Triantafyllopoulos, Balis, Maridakis, Thivaivos). Auch ein breiterer Revisionsausschuss aus hochangesehenen Juristen.
- 1933-1936: Erlass des „ZGB-Entwurfs“ in fünf Bücher. Grundlage: das byzantinisch-römische Recht, das Pandektenrecht, die neueren griechischen Gesetze, das Gewohnheitsrecht.
- 1939: Finale Bearbeitung und Vereinheitlichung des gesamten Gesetzestextes von Balis.
- 1940: Der finale Text des ZGB wurde als Gesetz 2250/1940 erlassen und sollte am 1.7.1941 in Kraft treten.
- 1941: Aufgrund des 2. Weltkrieges wurde das Inkrafttreten des Gesetzes eingestellt (gesetzliche VO 35/1941).

DAS GRIECHISCHE ZIVILGESETZBUCH – 2. PHASE

- 1945: Ein neuer Ausschuss aus drei Mitgliedern (Triantafyllopoulos, Maridakis und der damalige Vorsitzende von Areopag Sakketas – Demertzis und Thivaïos waren verstorben, Balis sagte ab) sollte den Gesetzestext revidieren und final bearbeiten.
- Der finale Gesetzestext wurde am 31.12.1945 (Gesetz 777/1945) erlassen und trat am 23.2.1946 in Kraft (111 Jahre nach dem Dekret v. 1835).
- 1946: Politische Entwicklungen – neue Regierung = mit Verordnung v. Mai 1946 wurde der ZGB v. 1945 aufgehoben und trat rückwirkend v. 23.2.1946 das **ZGB v. 1940** (d.h. das **Gesetz 2250/1940**) in Kraft. Dies ist **das geltende griechZGB**.